

Richtlinien für die „Ketscher Nachrichten“



1. Grundsätzliches

Die Gemeinde Ketsch gibt unter der Bezeichnung „Ketscher Nachrichten“ ein Amtsblatt heraus. Dieses erscheint im Regelfall einmal wöchentlich. Es ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient darüber hinaus der Unterrichtung der Bevölkerung.

Das Amtsblatt ist kein Organ der Meinungspressen. Dem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Insbesondere können die Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Amtsblatts nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

Das Amtsblatt wird jedem Haushalt kostenlos zugestellt.

2. Veröffentlichungen in den „Ketscher Nachrichten“

2.1. Titelseite

- Plakat: Dreispaltige Veranstaltungsankündigung
- Fließtext/Bilder: Dreispaltiger Bericht der Gemeinde
- Fließtext/Bild: Einspaltige Veranstaltungshinweise und Kurzinfos

2.2. Amtlicher Teil und Infos aus dem Rathaus

- Amtliche Bekanntmachungen
- Mitteilungen der Gemeinde Ketsch
- Allgemein interessierende Berichte und Mitteilungen der Gemeinde und der gemeindlichen Einrichtungen
- In sachlicher Zusammenfassung vom Bürgermeisteramt gefertigte Sitzungsberichte

2.3. Schulen

- Informationen und Berichte örtlicher und überörtlicher Bildungseinrichtungen

2.4. Mitteilungen anderer Behörden

- Informationen und Berichte staatlicher sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen

2.5. Kirchen

- Informationen und Berichte der örtlichen sowie regionaler Kirchengemeinden und deren Organisationen/Gruppen/Kreise

2.6. Parteien

- Veranstaltungshinweise der örtlichen Parteien und politischen Gruppierungen: Die Ankündigungen müssen sich – unter Angaben von Zeit, Ort und Thema – auf Einladungen zu örtlichen Veranstaltungen beschränken. Eine weitergehende Berichterstattung der örtlichen Parteien und politischen Gruppierungen ist ausgeschlossen.

2.7. Vereine

- Informationen und Berichte der örtlichen Vereine, Organisationen und Gruppen: Ankündigungen von Veranstaltungen und Aktivitäten können in maximal zwei Ausgaben veröffentlicht werden.

2.8. Sonstiges

- Allgemein interessierende Informationen und Berichte von Vereinen, Organisationen und Gruppen: Die Beiträge müssen einen örtlichen Bezug aufweisen. Eine Aufnahme der Beiträge erfolgt unter Berücksichtigung des für das Amtsblatt zur Verfügung stehenden Seitenkontingents.

2.9. Voraussetzungen

Für die Ziffern 2.1. bis 2.8. gilt, dass hier nur Berichte von Organisationen mit ideeller, d.h. nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung Berücksichtigung finden. Die Voraussetzungen sind auf Anforderung durch Vorlage von Satzungen, Statuten o.ä. nachzuweisen.

2.10. Anzeigen

Im Anzeigenteil werden Werbeanzeigen, Privatanzeigen und sonstige kostenpflichtige Anzeigen von Personen, Firmen, Personenvereinigungen etc. veröffentlicht. Die Entgegennahme der Anzeigen erfolgt über den Verlag Nussbaum-Medien.

Wahlanzeigen dürfen nur innerhalb von sechs Wochen vor der Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen keine Angriffe auf politische Gegner enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehr- und Persönlichkeitsschutz sind zu beachten. Als Wahlanzeigen im Sinne dieses Statuts gelten auch Anzeigen einzelner Personen, in denen die Wahl bestimmter Kandidaten empfohlen wird.

3. Allgemeines

3.1. Einreichen der Beiträge

Die zur Veröffentlichung bestimmten Beiträge können per E-Mail an die Redaktion Amtsblatt geschickt oder über das verlagsinterne Verfahren „artikelstar“ – mittels von der Gemeindeverwaltung bereitgestelltem Zugang – eigenständig eingepflegt werden. Die Manuskripte müssen den Namen des Verfassers tragen, der die Verantwortung für den Inhalt übernimmt.

3.2. Umfang der Beiträge

Die Beiträge dürfen einen Umfang von maximal 3.500 Zeichen nicht überschreiten. Einem Bericht kann maximal ein veranstaltungsbezogenes Bild (im Datei-Format jpg mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi bei einer Breite von neun Zentimetern) beigefügt werden. Vereine mit mehreren Abteilungen können pro Ausgabe – je Unterabteilung des Vereins – einen Beitrag in der oben genannten Länge veröffentlichen.

3.3. Gestaltung der Beiträge

Die Veröffentlichung der eingereichten Beiträge erfolgt in fortlaufender Form (Fließtext). Das Hervorheben von Beiträgen, beispielsweise durch Fettdruck, Rahmen, ¼-Seiten, Plakate etc., ist nicht zulässig – mit Ausnahme im amtlichen Teil/Infos aus dem Rathaus unter Ziffer 2.2. sowie auf der Titelseite unter Ziffer 2.1. Die Entscheidung über Inhalte und Gestaltung der Titelseite obliegt der Gemeindeverwaltung.

3.4. Redaktionsschluss

Redaktionsschluss für die laufende Ausgabe ist dienstags um 10 Uhr. Später eingehende Berichte können grundsätzlich erst in die darauffolgende Ausgabe aufgenommen werden. Terminliche Abweichungen vom Redaktionsschluss werden vorab im Gemeindemitteilungsblatt bekannt gegeben.

3.5. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Beiträge unter den Ziffern 2.1. bis 2.8. ist der Bürgermeister beziehungsweise dessen Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Verlag Nussbaum-Medien verantwortlich.

4. Einschränkungen

- Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind:

4.1. Beiträge, die das vorgegebene Zeichenkontingent überschreiten

4.2. Beiträge und Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen

4.3. Beiträge und Anzeigen, die offensichtlich unrichtige oder irreführende Angaben enthalten

4.4. Beiträge und Anzeigen mit verunglimpfendem Inhalt und solche mit Angriffen auf Dritte

4.5. Beiträge, die anonym eingereicht werden

4.6. Leserbriefe

4.7. Meinungsäußerungen/Stellungnahmen von Einzelpersonen

4.8. Beiträge und Anzeigen, die stilistischen und formalen Grundanforderungen nicht entsprechen

4.9. Ankündigungen regelmäßig wiederkehrender Termine sowie Trainings- und Übungszeiten etc.

4.10. Benennen von Sponsoren auf Plakaten und Bildern

4.11. Verwenden von Logos unter den Ziffern 2.3. bis 2.8.

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen. Über die Aufnahme beziehungsweise den Ausschluss von Beiträgen nach den oben genannten Kriterien entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unter Berücksichtigung des Umfangs der jeweiligen Ausgabe behält sich die Gemeindeverwaltung die Veröffentlichung in einer der nachfolgenden Ausgaben des Ketscher Amtsblattes vor.

5. Vollzug

Der Vollzug der Richtlinien wird dem Bürgermeister beziehungsweise dessen Vertreter im Amt übertragen.

6. Inkrafttreten

Die oben genannten Richtlinien treten zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16.12.1991 außer Kraft.

Ketsch, den 20. Juli 2015

Jürgen Kappenstein
Bürgermeister